

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben Gumbinnen, den 7. Mai

1925

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 146. Die diesjährige Spritzenchau gemäß § 11 der Polizeiverordnung vom 23. November 1909 betr. das Feuerlöschwesen im ländlichen Teile des Kreises Gumbinnen (Kreisblatt für 1909 Nr. 49) wird durch den Kreisbrandmeister Klein hierselbst nach folgendem Plan abgehalten: Die Herren Ortsvorsteher veranlasse ich, den Schauen beizuwohnen und unbedingt dafür zu sorgen, daß die gesamten Spritzenmannschaften aus den zum Spritzenverbände gehörigen Ortschaften rechtzeitig zur Stelle sind. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Termine gleichfalls wahrzunehmen und die nach § 21 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Spritzenproben unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 28—31 a. a. D. vorzunehmen.

Die Landjägerbeamten werden beauftragt, bei den Spritzenchauen in ihren Bezirken zugegen zu sein, dem Kreisbrandmeister Beistand zu leisten und darauf zu halten, daß Ruhe und Ordnung herrscht. Außerdem haben sich die Landjägerbeamten über die Klüven- und Wasserhältnisse zu informieren und dem Kreisbrandmeister genaue Auskunft zu erteilen.

Die seitens der Spritzenverbände zu gewährende Entschädigung von 15 M. ist sofort nach beendeter Revision an den Kreisbrandmeister zu zahlen.

### Spritzenrevisionsplan 1925.

#### Montag, den 11. Mai:

Sadweitschen 8 Uhr, Szirgupönen 9 Uhr, Puspern Dorf 10 Uhr, Tublauken 11 Uhr, Puspern Gut 12 Uhr, Brakupönen 2 Uhr, Niebudszen 3 Uhr, Antzgirgeßern 4 Uhr.

#### Mittwoch, den 13. Mai:

Verfallen 8 Uhr, Walterkehmen 9 Uhr, Jockeln 10 Uhr, Budhedßen 11½ Uhr, Augstapönen 1 Uhr, Alt-Grünwalde 2 Uhr, Serpentin 3 Uhr, Kulligkehmen 4 Uhr.

#### Freitag, den 15. Mai:

Groß Kannapinnen 9 Uhr, Antbrakupönen 10½ Uhr, Eßerningken 11½ Uhr, Gerwichkehmen 12 Uhr, Wilhelmberg 1½ Uhr, Stannaitzchen 2½ Uhr.

#### Montag, den 18. Mai:

Stulgen 8 Uhr, Gerwichken 9 Uhr, Kollatitschen 10 Uhr, Schilleningken 11 Uhr, Solidimmen 12½ Uhr, Judtschen 2 Uhr, Gr. Gauditschkehmen 3 Uhr, Fischdaggen 4 Uhr.

#### Mittwoch, den 20. Mai:

Szameitschen 8 Uhr, Kallnen 9 Uhr, Marienhöhe 10 Uhr, Szuskehmen 11 Uhr, Kieckkehmen 12 Uhr, Krausleidschen 1 Uhr, Gr. Daxen 2 Uhr, Austinehlen 3 Uhr, Nemmersdorf 4 Uhr.

Nach § 21 der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen im ländlichen Teile des hiesigen Kreises vom 23. November 1909 hat im Anschluß an die durch einen Sach-

verständigen vorzunehmende Spritzenchau eine Spritzenprobe vor dem Amtsvorsteher stattzufinden.

Nachdem die für die Spritzenchau bestimmten Tage vorstehend bekannt gemacht sind, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher festzusetzen, aus welchen Ortschaften die Spritzen- und Wassermannschaften zu stellen sind und demgemäß die betr. Guts- bzw. Gemeindevorsteher rechtzeitig zu benachrichtigen. Letztere haben die Mannschaften ihrer Ortschaft zusammenzuberufen, und diese wiederum sind verpflichtet, sich zur Spritzenprobe mit ihren Ausrüstungsgegenständen zur festgesetzten Stunde einzufinden.

Nach meinen Wahrnehmungen werden vielfach nur die Mannschaften aus dem Orte, in welchem die Spritze steht, zu den Proben beordert. Dieses ist durchaus unzulässig; es müssen vielmehr die Mannschaften abwechselnd aus sämtlichen zum Spritzenverbände gehörigen Ortschaften herangezogen werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich daher dringend, dies in Zukunft genau zu beachten. Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß es notwendig ist, die vorhandenen Wassertünnen in stets ordnungsmäßigem und brauchbarem Zustande zu erhalten, mit Wasser anzufüllen und unter Dach aufzubewahren. Auch ist es erforderlich, daß die Wassertünnen mit laufender Nummer und dem Namen der betr. Ortschaft versehen sind.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Verfügung auch den in ihren Ortschaften wohnenden Spritzenverbandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Gumbinnen, den 5. Mai 1925.

Der Landrat.

Nr. 147. Die Herren Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß die Nachweisungen betr. Erstattung von ¼ der aufgewendeten Armenlasten für die Zeit vom 1. 1. 1925 bis 31. 3. 25 spätestens bis zum 11. d. Mts. hier eingehen müssen.

Erfolgt die Anforderung nicht bis zum genannten Tage, so kann die Erstattung nicht mehr erfolgen.

Gumbinnen, den 4. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 148. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, nachstehende Bekanntmachung den in Frage kommenden Personen bekannt zu geben:

Der Augenkünstler Müller-Uri-Berlin teilt hier laut Mundschreiben vom 6. 4. 25 mit, daß er auf seiner Ostpreußenreise in diesem Jahre wieder in Insterburg Kunstaugen nach der Natur herstellen wird und zwar in der Zeit vom 30. Juni bis einschl. 1. Juli im Hotel Rheinischer Hof, Marktplatz.

In dem eingangs erwähnten Schreiben wird vom Augenkünstler besonders darauf hingewiesen, daß den Beschädigten auf Kosten der Versorgungsämter künstliche